Anlage 2
Synopse

ALTE FASSUNG	NEUE FASSUNG
§ 6	**§ 6**
(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer ½ Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Stunde, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 ½ Stunden, 2,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden, 4,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Stunden, 5,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Stunden, 7,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 11 Stunden an einem der Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken zu entrichten.	(1) In der Parkgebührenzone II ist eine Gebühr von 0,50 Euro für eine Parkdauer bis zu einer ½ Stunde, 1,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 Stunde, 1,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 1 ½ Stunden, 2,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 Stunden, 2,50 Euro für eine Parkdauer bis zu 2 ½ Stunden, 3,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 3 Stunden, 4,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 5 Stunden, 6,00 Euro für eine Parkdauer bis zu 9 Stunden an einem Parkscheinautomaten dieses Bereiches für das Parken zu entrichten.
§ 8	**§ 8**
Die in den §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ist. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten und durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.	Die in den §§ 2 bis 7 genannten Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (Parkscheinautomaten) müssen nicht betätigt werden, soweit die Entrichtung der Parkgebühren und die Überwachung der Parkzeit auch durch elektronische Einrichtungen oder Vorrichtungen, insbesondere Mobiltelefone, sichergestellt sind und die Entrichtung der Gebühren auch tatsächlich erfolgt ~~ist~~. Dies gilt nur, soweit dies durch Kennzeichnung der Parkscheinautomaten und durch Beschilderung im jeweiligen Bereich zugelassen ist. Satz 1 gilt nicht, soweit eine dort genannte elektronische Einrichtung oder Vorrichtung nicht funktionsfähig ist.

	§ 9
	Bei Nutzung elektronischer Einrichtungen oder Vorrichtungen gemäß § 8, die eine minutengenaue Abrechnung vorsehen und die durch Kennzeichnung im jeweiligen Bereich zugelassen sind, beträgt abweichend von den §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 und 6 Abs. 1 die Parkgebühr je Minute: 1. In der Parkgebührenzone Zentrum (§ 2 Abs. 3): 0,0333 Euro je angefangene Minute. 2. Auf dem Rathausparkplatz (Innenhof des Rathauses einschließlich aller Parkdecks), sofern die Flächen der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden: 0,0333 Euro je angefangene Minute. 3. In der Parkgebührenzone Zentrum II Bad Wilhelmshöhe (§ 3 Abs. 2): 0,0333 Euro je angefangene Minute. 4. Auf dem Willy-Brandt-Platz: 0,0333 Euro je angefangene Minute. 5. In der Parkgebührenzone II (§ 6 Abs. 2) a. bis zu 3 Stunden Parkdauer (Kurzparken): 0,0166 Euro je angefangene Minute b. mehr als 3 Stunden bis zu 9 Stunden Parkdauer (Langparken): 3,00 Euro für die ersten drei Stunden zuzüglich 0,0083 Euro je angefangene Minute. Die rechnerische Gebühr wird immer auf den nächsten vollen Cent-Betrag aufgerundet. Es gilt die örtliche Höchstparkdauer.
	§ 10
	Für das Parken elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Juli 2017 (BGBl. I S. 3090), gekennzeichnet sind,

	wird bei Verwendung der Parkscheibe keine Gebühr erhoben. Diese Gebührenbefreiung endet mit Ablauf des 31. Dezember 2026.
§ 9	**§ 11**
(1) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für: - Krafträder 3,00 Euro - Personenkraftwagen 5,00 Euro - Kleinbusse/ Wohnmobile 7,00 Euro - Reisebusse und Kfz mit Anhänger 12,00 Euro Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden. (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für: - Krafträder 5,00 Euro - Personenkraftwagen 7,00 Euro - Kleinbusse/ Wohnmobile 10,00 Euro - Reisebusse und Kfz mit Anhänger 20,00 Euro Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.	(1) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtgebiet Kassel, mit Ausnahme des in Abs. 2 genannten Bereiches, auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für: - Krafträder 3,00 Euro - Personenkraftwagen 5,00 Euro - Kleinbusse/ Wohnmobile 7,00 Euro - Reisebusse und Kfz mit Anhänger 12,00 Euro Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden. (2) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Stadtteil Wilhelmshöhe (Bereich Bergpark/Weltkulturerbestätte), auf denen das Parken nur unter Benutzung eines Parkscheines des jeweiligen Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, betragen die Gebühren pro Kalendertag und Fahrzeug für: - Krafträder 5,00 Euro - Personenkraftwagen 7,00 Euro - Kleinbusse/ Wohnmobile 10,00 Euro - Reisebusse und Kfz mit Anhänger 20,00 Euro Die Gebühr kann auch durch ausgewiesenes Personal erhoben werden.

§ 10	§ 12
Es sind in Kraft getreten: § 9 der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 23. Mai 2014 Übrige Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 29. September 2014 Erste Änderung vom 23. März 2015 am 18. April 2015	Es sind in Kraft getreten: § 9 der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 23. Mai 2014 Übrige Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 am 29. September 2014 Erste Änderung vom 23. März 2015 am 18. April 2015 Zweite Änderung vom XX.XX.2018 am XX.XX.2018